jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/2/26 92/01/0033

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
27/01 Rechtsanwälte

Norm

RAO 1868 §22 Abs2;
RAO 1868 §23;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Der Partei, der ein Rechtsanwalt beigegeben wird, steht kein subjektives Recht darauf zu, daß der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer im Rahmen des allgemeinen Aufsichtsrates gem § 23 RAO tätig wird (Hinweis E 30.1.1985, 84/01/0367).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010033.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at